

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 16. März 2018 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Rudolf Mosse“ (11/2017) angeführte Gemälde, nämlich

Emil Jakob Schindler
Parklandschaft in Plankenberg
IN 3815

aus der Österreichischen Galerie Belvedere Wien an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Felicia Lachmann-Mosse zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der Berliner Unternehmer Rudolf Mosse (1848-1920) war Gründer eines großen Verlagshauses, der Rudolf Mosse OHG. Ab 1871 gab der Verlag das „Berliner Tageblatt“ heraus, das bis 1933 zur größten liberalen Tagesszeitung Deutschlands anwuchs und zu den meistgelesenen deutschen Zeitungen im Ausland zählte. Rudolf Mosse nahm regen Anteil am politischen Leben und engagierte sich aktiv in der Jüdischen Reformgemeinde. Er vertrat einen selbstbewussten liberalen Bürgersinn und versuchte die herrschende Politik durch seine Zeitungen aktiv zu beeinflussen.

Rudolf Mosse baute außerdem eine umfangreiche Kunstsammlung auf, die er in einem eigens dafür errichteten Gebäude am Leipziger Platz auch der Öffentlichkeit zugänglich machte. Vor dem Jahr 1933 war seine Sammlung eine der größten privaten Kunstsammlungen der Stadt. Rudolf Mosse starb im Jahr 1920, seine Frau Emilie Mosse im Jahr 1924. Das Vermögen erbte seine voreheliche, vom Ehepaar adoptierte Tochter Erna Felicia Lachmann-Mosse (1888–1972). Der Ehemann von Felicia Lachmann-Mosse, Hans

Lachmann (1885–1944), übernahm die Leitung des Verlags, der jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, sodass im September 1932 ein Konkursverfahren eingeleitet wurde. Hintergründe für diese Entwicklung waren auch die allgemeinen Schwierigkeiten der Weltwirtschaftskrise sowie die inhaltliche Ausrichtung des „Berliner Tageblatts“, das sich als Organ des politischen Liberalismus explizit gegen den antidemokratischen und antisemitischen Geist der deutschen Rechten und später der Nationalsozialisten wendete. Im „Völkische Beobachter“ wurde die Familie Mosse deshalb als „volksschädigende Pressejuden“ bezeichnet. Bereits kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten flüchteten Felicia Lachmann-Mosse und Hans Lachmann über Frankreich in die Vereinigten Staaten.

Durch mehrere Maßnahmen des NS-Regimes wurde das Verlagshaus gleichgeschaltet und die Kontrolle über das Vermögen entzogen. Am 8. April 1933 wurde die Rudolf Mosse Stiftungs GmbH gegründet, die das Vermögen der Rudolf Mosse OHG verwalten und die Forderungen der diversen Gläubiger befriedigen sollte. Der danach entstehende Reingewinn sollte dem Reichsarbeitsministerium für die deutschen Opfer des (Ersten) Weltkrieges überwiesen werden. Nachdem über die Rudolf Mosse OHG und die Rudolf Mosse Stiftungs-GmbH ein Vergleichsverfahren eröffnet worden war, wurde am 5./8. Januar 1934 zwischen den Gesellschaften sowie Hans Lachmann und Felicia Lachmann-Mosse einerseits und der kurz zuvor gegründeten Rudolf Mosse Treuhandverwaltungs-GmbH ein sogenannter Treuhandvertrag geschlossen. Mit diesen verpflichteten sich Hans Lachmann und Felicia Lachmann-Mosse ihr gesamtes Vermögen der Treuhandverwaltungs-GmbH zur Verfügung zu stellen, darunter auch die Kunstsammlung. Aufgabe der Treuhandverwaltungs-GmbH war die Veräußerung des Vermögens. Die Anteile der Treuhandverwaltungs-GmbH gehörten dem Deutschen Reich.

Im Auftrag der Treuhandverwaltungs-GmbH fand am 29. Mai 1934 die Versteigerung der Kunstsammlung durch das Auktionshaus Rudolf Lepke, Berlin, statt. Bei dieser Auktion wurde auch das gegenständliche Gemälde von Emil Jakob Schindler „Parklandschaft in Plankenberg“ als Nr. 87 versteigert.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1941 bot Ida Pospisil das Gemälde, das sie in Berlin erworben habe, der Österreichischen Galerie im Tausch gegen drei Gemälde an. Zuvor hatte Ida Pospisil bei der Zentralstelle für Denkmalschutz um eine Ausfuhrgenehmigung für diverse Kunstwerke, Porzellane, Gläser und Teppiche nach Florenz angesucht, unter diesen auch das gegenständliche Gemälde und ein Gemälde von Ferdinand Georg Waldmüller. Da die Zentralstelle die Ausfuhrbewilligung für diese Gemälde verweigerte, bot Ida Pospisil das Gemälde von Emil Jakob Schindler der Österreichischen Galerie im Tausch an, welches am 5. August 1941 von der Österreichischen Galerie übernommen wurde.

Ida Pospisil wurde 1892 in Innsbruck geboren und war von 1931 bis 1937 als italienische Staatsbürgerin (mit Heimatzuständigkeit Bozen) in Wien gemeldet. Laut Meldeverzeichnis meldete sie sich am 18. Juni 1937 „nach Italien“ ab, in Lehmann's Adressbüchern ist sie jedoch auch für die Jahre 1940 bis 1942 in Wien verzeichnet. Hinweise, dass Ida Pospisil vom NS-Regime verfolgt war, ergaben sich nicht.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind – zu diesen zählte Erna Felicia Lachmann-Mosse zweifelslos – grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Auch wenn die Rudolf Mosse OHG bereits vor der NS-Machtergreifung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stand, so ist doch eindeutig, dass die Gründung der Rudolf Mosse Stiftungs-GmbH und der Treuhandverwaltung das Ziel hatten, den Verlag zu zerstören und das Vermögen zu entziehen. Auch wenn daher schon vor der NS-Machtergreifung wirtschaftliche Schwierigkeiten bestanden, so ist doch eindeutig, dass die nach der Flucht von Felicia Lachmann-Mosse und Hans Lachmann von der NS-Machtergreifung gesetzten Maßnahmen von der Absicht einer NS-Durchdringung und „Arisierung“ des Vermögens getragen waren. Der Beirat hat daher keinen Zweifel, dass die Versteigerung der Kunstsammlung, konkret des hier gegenständlichen Gemäldes, als nichtiges Rechtsgeschäft zu beurteilen ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf zu verweisen, dass die Maßnahmen auch nach der (wenn auch hier nicht maßgebenden) deutschen Rechtslage als verfolgungsbedingt bewertet wurden. So entschied das (deutsche) Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 11. November 1992 auf die Rückübertragung des oben genannten Grundstückes am Leipziger Platz, Berlin.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Erwerb des Gemäldes durch die Österreichische Galerie von Ida Pospisil nicht als nichtiges Rechtsgeschäft erscheint, weil keine Hinweise auf eine Verfolgung von Ida Pospisil gefunden werden konnten. Auch wenn der Tausch durch ein Ausfuhrverbot für das Gemälde motiviert war, so erscheint dieses auch im NS-Staat weitergeltenden (österreichischen) Ausfuhrverbot im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, StGBI. 90/1918, begründet und nicht verfolgungsbedingt.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Übereignung des sich heute im Eigentum des Bundes befindliche Gemälde gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz an die Rechtsnachfolger_innen nach Felicia Lachmann-Mosse zu empfehlen ist.

Wien, am 16. März 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER